

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 (2) BauGB zur 4. Änderung F-Plan der Gemeinde Joldelund (09.02.2012 - 09.03.2012)			
Art	Eingang der Stellungnahme am:	Stellungnahme	Beschlussvorschlag (der Vorschlag ist fett gedruckt)
Bundesbehörden/-stellen			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	keine Stellungnahme		
Bundesnetzagentur	16.02.2012 u. 20.02.2012		
Bundesnetzagentur		1. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bundesnetzagentur		2. Den beigefügten Anlagen 1a-d kann die Anzahl der in dem angefragten Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Für die Teilgebiete 1 und 2 in Joldelund sind keine Strecken angegeben
Bundesnetzagentur		3. In dem zu den Baubereichen gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Die jeweiligen Richtfunkbetreiber können der beigefügten Anlage 2 entnommen werden. Vorschlag, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den beigefügten Anlagen aufgelisteten Richtfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Dies sind Clearwire Germany GmbH, DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Ericsson Services GmbH, Inquam Breitbandfunk GmbH, Telefonica und Vodafone D2 GmbH.
Bundesnetzagentur		4. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung ist erfolgt, siehe Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 09.03.2012.
Bundesnetzagentur		5. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Heide	27.04.2012		
		1. <u>keine Bedenken</u>	
		2. Bitte, um weitere Verfahrensbeteiligung und Beteiligung bei Planänderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
E.ON Netz GmbH, Lehrte	07.03.2012		
		1. <u>keine Bedenken</u>	

E.ON Netz GmbH, Lehrte		2. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird teilweise von unserer 110 kV-Leitung Breklum-Flensburg überspannt. Der Leitungsverlauf ist in der Planzeichnung dargestellt und in der Begründung ausreichend berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		3. Bitte, um weitere Verfahrensbeteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Schleswig-Holstein Netz AG, Niebüll	09.03.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel	09.03.2012		
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel		1. <u>keine Bedenken</u> , die Anlagen wurden mit einer Höhe von 100 m über Grund geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel		2. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (...) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel		3. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel		4. An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee, Hannover als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.
Landesbehörden			
Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung	06.03.2012		

<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung</p>	<p>1. Im aktuell geltenden Regionalplan für den Planungsraum V sind für das Vorhaben keine Eignungsflächen ausgewiesen, so dass der Planung derzeit Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im 2. Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von 2012 sind die Gebiete als Eignungsgebiete ausgewiesen. Die Gebiete werden im Vertrauen darauf überplant, dass sie auch in die letztendlich wirksame Teilfortschreibung des Regionalplanes übernommen werden. Die Erweiterung der Flächen 51 (Teilgebiet 1) und 54 (Teilgebiet 2) im 2. Entwurf gegenüber dem ersten Entwurf sollen im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschöpft werden, um das Verfahren nicht zu verzögern. Die Erweiterungsflächen werden im gegebenen Falle Gegenstand einer erneuten Änderung des Flächennutzungsplanes sein.</p>
<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung</p>	<p>2. Vorbehaltlich der Aufnahme der Flächen in die endgültige Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Planung seitens der Gemeinde innerhalb der den Abstandsregeln des geltenden Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ entsprechenden Grenzen der geplanten Windeignungsgebiete Nr. 51 und Nr. 54 zunächst fortgesetzt wird, um zeitgerecht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vorhabenrealisierung nach Wirksamwerden der Teilfortschreibung schaffen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstandsregeln gemäß des geltenden Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ wurden in der vorliegenden Planung eingehalten.</p>
<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung</p>	<p>3. Der abschließende Beschluss kann seitens der Gemeinde erst nach Wirksamwerden der Teilfortschreibung durch Feststellung und Bekanntmachung im Amtsblatt S.-H. gefasst werden. Erst dann besteht abschließende Gewissheit über die Aufnahme der Flächen in die endgültige Teilfortschreibung des Regionalplans und erst damit ist die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Landesplanung sichergestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der abschließende Beschluss wird in diesem Fall vor dem Wirksamwerden der Teilfortschreibung gefasst. Der Beauftragte sieht darin keinen Hinderungsgrund für den abschließenden Beschluss und für die Genehmigung der 4. Änderung des F-Planes. Hier können im gegebenen Falle Beschlüsse aufgehoben werden bzw. können Gebiete von der Genehmigung ausgenommen werden.</p>
<p>Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 22 - Regionalplanung</p>	<p>4. Sollte die Flächenausweisung im Rahmen der Teilfortschreibung nicht zustande kommen, wäre das Bauleitplanverfahren einzustellen und die gefassten Beschlusslagen der Gemeinde aufzuheben. Anderenfalls müsste die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung der 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Joldelund versagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 26 - Städtebau u. Ortsplanung	06.03.2012		
Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 26 - Städtebau u. Ortsplanung		1. Die vorgesehene Höhenbeschränkung auf 150 m soll nur durch städtebauliche Verträge gesichert werden. Die Gemeinde sollte prüfen, inwieweit das durch konkrete Darstellungen im F-Plan verdeutlicht werden sollte, da nur diese seitens der Genehmigungsbehörde für die Windkraftanlagen zu beachten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 100m auch im Flächennutzungsplan durch Darstellung in der Zeichnung darstellen. Die Höhenbegrenzung wird in die Begründung übernommen mit dem Hinweis auf den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag.
Innenministerium des Landes SH, Abteilung IV 2 - Landesplanung, Referat IV 26 - Städtebau u. Ortsplanung		2. Es sollte geprüft werden, ob die gesamten Teilflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind, da die gesamten Anlagen einschließlich ihrer Rotorblätter innerhalb der ausgewählten Flächen liegen müssen. Teilweise verjüngen sich die vorgesehenen Flächen auf eine Dimension, die nicht mehr realistisch für die Errichtung der Anlagen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sollen bewusst keine Einschränkungen in den Flächenzuschnitten erfolgen. Grund hierfür ist zum Einen, dass die tatsächliche Größe der zu planenden Anlagen noch nicht bekannt ist und theoretisch in den sehr schmalen Flächen z.B. Kleinwindkraftanlagen ausreichend Platz finden können. Zum Anderen ergänzen sich die sehr schmalen Flächen möglicherweise gemeindeübergreifend mit Flächen der Nachbargemeinde, im Fall des Teilgebietes 2 zum Beispiel mit der Gemeinde Löwenstedt.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig	16.04.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Gebäudemanagement S.-H. AöR	22.02.2012		
		1. <u>keine Bedenken</u> , da keine Liegenschaften betroffen sind.	
		2. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen. Bitte, die Standorte der Windkraftanlagen mit dem Landespolizeiamt S.-H., Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS, abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Ministerium für Wirtschaft (MWWV)	keine Stellungnahme		
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	keine Stellungnahme		
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde	14.02.2012		
		1. <u>grundsätzlich keine Bedenken</u>	

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		2. Im Genehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen, die Zustimmung wird mit der Auflage einer amtlichen Vermessung versehen sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		3. Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund unterliegen der Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 Abs. 1 LuftVG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		4. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde		5. Die Zustimmung ist mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Kiel	keine Stellungnahme		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde	10.02.2012		
		1. <u>keine Bedenken</u>	
		2. Hinweis, dass die Waldfläche auf dem Flurstück 93 (Flur 3, Gemarkung Joldelund) in das Plangebiet hineinwirkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldfläche auf dem Flurstück 93 im Teilgebiet 2 wurde gemäß der Planzeichnung mit einem Abstand von 130 m abgetragen. Die "Flächen für Windkraftanlagen" werden in diesem Bereich ausgespart.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Technischer Umweltschutz	13.03.2012	Sofern die neuen Windeignungsflächen die alten Flächen nur ergänzen bzw. diese erweitern, besteht aus der Sicht des Immissionsschutzes das Problem, dass schon die WKA der alten Flächen den Nachtimmissionsrichtwert in der Regel voll ausschöpfen. D. b. unweigerlich, dass jede weitere WKA auf den neuen Flächen zu einer Überhöhung des Richtwertes führt. Wenn die Gemeinde zum Wohle ihrer Mitbürger die Einhaltung des Richtwertes sicherstellen will, muss die Bauleitplanung an dieser Stelle ein Gesamtkonzept entwickeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorhandene Einzelanlagen werden in die Lärmgutachten einbezogen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	keine Stellungnahme		

Kreise/ Nachbargemeinden		
Kreis Nordfriesland	09.03.2012	
		<u>Untere Naturschutzbehörde:</u>
Kreis Nordfriesland	1.	Tierökologie: Vogelwelt und Fledermäuse Den erfolgten Erhebungen und daraus getroffenen Ableitungen wird weitgehend gefolgt.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Nordfriesland	2.	Biotopverbund: Der Auseinandersetzung zu den Biotopverbunden „Neue Au“ und „Ostenauniederung zwischen Löwenstedtlund und Dreisdorf-Osterfeld“ wird gefolgt. Mit dem Einbau von Anlagen in den Biotopverbund werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Verbundes eingeschränkt. Es sollte daher eine Darstellung im Sinne des § 5 (2) Ziff. 10 BauGB erfolgen. Gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Biotope sind nachrichtlich zu übernehmen.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Darstellung im Sinne des § 5 (2) Ziff. 10 BauGB erfolgen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt. Hierzu werden vertragliche Regelungen im Sinne des § 21 (4) BNatSchG zur Anwendung kommen. Geschützte Biotope sind nachrichtlich übernommen und in den Plänen symbolisch dargestellt.
Kreis Nordfriesland	3.	Kompensation: Im Umweltbericht werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgezeigt. Gemäß § 1a (3) Baugesetzbuch (BauGB) sind auch bereits auf Flächennutzungsplanebene die vorhergesehenen Ausgleichsmaßnahmen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen aufzuzeigen. Es bedarf daher ergänzender Aussagen zum geplanten Ausgleich. Die Kompensation muss zum Abschluss der Planung ebenfalls abschließend behandelt sein.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1a (3) können anstelle der Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 (städtebaulicher Vertrag) oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
		<u>Verkehrsabteilung:</u>
Kreis Nordfriesland	1.	<u>keine Bedenken</u>
Kreis Nordfriesland	2.	Sichergestellt werden muss, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit noch Eisstücke auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Kreis Nordfriesland	3.	Die Oberflächen der Anlage sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.

		Bau- und Planungsabteilung:	
Kreis Nordfriesland		1. Die Flächen sind im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans als Eignungsgebiete Nr. 51 und Nr. 54 (Teilbereich) dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Nordfriesland		2. Sofern die im Entwurf der Teilfortschreibung dargestellten Flächen verbindlich festgelegt werden, bestehen seitens der Planungsabteilung <u>keine Bedenken</u> gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Drelsdorf	keine Stellungnahme		
Gemeinde Goldebek	keine Stellungnahme		
Gemeinde Joldelund	keine Stellungnahme		
Gemeinde Högel	keine Stellungnahme		
Gemeinde Kolkerheide	keine Stellungnahme		
Gemeinde Lindewitt	keine Stellungnahme		
Gemeinde Löwenstedt	15.02.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Öffentlich-rechtliche Verbände			
Wasserverband Nord	15.02.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Wasser- und Bodenverband Mittlere Osternau	keine Stellungnahme		
Wasser- und Bodenverband Joldelund	21.03.2012		
		1. <u>grundsätzlich keine Bedenken</u>	
Wasser- und Bodenverband Joldelund		2. Im Geltungsbereich befinden sich Vorfluter. Grundstücke dürfen grundsätzlich nicht näher als 7 m bis zur Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden. Anschüttungen und Anpflanzungen sind in diesem Bereich nicht gestattet. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist ab einer Sohlentiefe von 1,50 m der zu beiden Seiten der Rohrleitungssachse 7 m breite Schutzstreifen -je zusätzlichem Tiefenmeter- beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Rahmen der Standortplanung der Windenergieanlagen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten ist.
Wasser- und Bodenverband Joldelund		3. Hinweis, dass die Verbandsbelange durch die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Joldelund geregelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenverband Joldelund		4. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in einen Vorfluter hat gedrosselt zu erfolgen und bedarf einer Genehmigung des Kreises Schleswig-Flensburg, Fachdienst Wasserwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.
Sonstige Stellen			
Industrie- und Handelskammer, Flensburg	09.03.2012	<u>keine Bedenken</u>	
Handwerkskammer, Flensburg	keine Stellungnahme		
Clearwire Germany GmbH	keine Stellungnahme		
DBD Deutsche Breitband- dienste GmbH	01.03.2012	keine Bedenken, wir betreiben bzw. planen derzeit keine Stationen in der Nähe der Vorhaben.	
Ericsson Services GmbH	01.03.2012		
		1. Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit keinen Richtfunk an den angefragten Windeignungsflächen in Goldebek, Goldelund und Joldelund.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ericsson Services GmbH		2. Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Ericsson Services GmbH		3. Bitte, Anfragen in Beteiligungsverfahren künftig direkt an Ericsson Service GmbH, Contract Handling Group, Prinzenallee, Düsseldorf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Inquam Breitbandfunk GmbH	keine Stellungnahme		
Vodafone D2 GmbH	keine Stellungnahme		
Naturschutz			
BUND, Landesverband SH	keine Stellungnahme		
NABU S-H	keine Stellungnahme		
Naturschutz- Arbeitsgemeinschaft AG 29,	08.03.2012		
Naturschutz-Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel		1. Zu dem Vorhaben wird die AG-29 vorerst keine detaillierte Stellungnahme abgeben. Es sollte ein Monitoring festgesetzt werden, um die Populationsentwicklung der von der Planung betroffenen Arten zu dokumentieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan als Planinstrument bietet nicht die Möglichkeit, ein Monitoring festzusetzen. Die gesetzlich geforderten Untersuchungen im Vorfeld der Genehmigungsplanung werden durchgeführt. Die gesetzlich geforderten Inhalte des Flächennutzungsplanes im Bezug auf die Tierwelt wurden in der vorliegenden Planung in ausreichendem Umfang erarbeitet, um festzustellen, dass artenschutzrechtlich keine Verbotstatbestände bestehen und um die Abwägung dem entsprechend vornehmen zu können.

Naturschutz-Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel	2.	Die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards sind bei der Umsetzung der Planung einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Naturschutz-Arbeitsgemeinschaft AG 29, Kiel	3.	Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung und Zuleitung des Beschlusses.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.	keine Stellungnahme		